

# LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VETERINÄRWESEN

## Kontakt

 Gräubernstrasse 12  
4410 Liestal  
Schweiz

 +41 61 552 20 00

 alv@bl.ch

[Alle Kontakte](#)

**Fachtagung Brunnenmeisterverband Basel-Landschaft**

vom 25. Okt. 2024

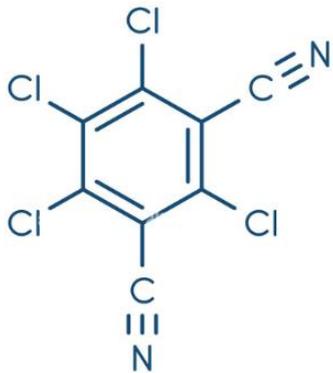
Peter Brodmann, Kantonschemiker

# Inhalt der Präsentation



## Teil 1 / Rechtliches

- Exkursion in die Gesetzgebung / Was bedeutet Selbstkontrolle?
- Dienstleistung ALV für Wasserversorgungen



## Teil 2 / Spurenstoffe im Trinkwasser BL

- Chlorothalonil-Metaboliten
- Metolachlor-Metaboliten
- Benzidin
- Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

## Teil 3 / Finanzielles

- Preiserhöhung
- Gebühren



# Selbstkontrolle / LMG

817.0

## Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

vom 20. Juni 2014 (Stand am 1. Oktober 2024)

---



## 2. Abschnitt: Pflichten der Unternehmen

### Art. 26 Selbstkontrolle

<sup>1</sup> Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt, ein-, aus- oder durchführt, muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Er oder sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet.

<sup>2</sup> Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. Für Kleinbetriebe sieht er eine erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte schriftliche Dokumentation vor.

<sup>4</sup> Er kann Anforderungen an die Fachkenntnisse von Personen festlegen, die für die Selbstkontrolle verantwortlich sind.

# Selbstkontrolle LMV

## Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

817.02

vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Februar 2024)

---

### 4. Kapitel: **Selbstkontrolle**

#### 1. Abschnitt: Grundsätze

##### Art. 73 Verantwortliche Person

<sup>1</sup> Für jeden Lebensmittel- und jeden Gebrauchsgegenständebetrieb ist eine verantwortliche Person mit Geschäftsadresse in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7).<sup>66</sup>

<sup>2</sup> Ist keine solche bestimmt, so ist für die Produktesicherheit im Betrieb die Betriebs- oder Unternehmensleitung verantwortlich.

##### Art. 74 Pflicht zur Selbstkontrolle

<sup>1</sup> Die verantwortliche Person sorgt auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts, die in ihrem Tätigkeitsbereich gelten, erfüllt werden.

<sup>2</sup> Sie überprüft die Einhaltung dieser Anforderungen oder lässt sie überprüfen und ergreift erforderlichenfalls umgehend die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes notwendigen Massnahmen.

##### Art. 75 Inhalt der Pflicht

Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet insbesondere:

- a. bei Lebensmittelbetrieben:
  1. die Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis einschliesslich der Gewährleistung des Täuschungsschutzes,
  2. die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (Hazard Analysis and Critical Control Points, HACCP-System) oder von dessen Grundsätzen,
  3. die Probenahme und die Analyse,
  4. die Rückverfolgbarkeit,
  5. die Rücknahme und den Rückruf,
  6. die Dokumentation;

⇒ Die Erstellung einer Gefahrenanalyse, die Probenahme und die Analyse (inkl. der Festlegung der zu untersuchenden Parameter) ist in der Verantwortung der Betriebe (= Wasserversorger)

# Wasserversorgungsgesetz BL

## §3, Abs. 6

1

455

---

**Gesetz  
über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen  
Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz)**

Vom 3. April 1967 (Stand 1. Januar 2015)

---

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Trinkwasser der in ihrem Gemeindegebiet vorhandenen Wasserversorgungsanlagen periodisch von einer staatlichen Kontrollstelle chemisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen und für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten.

⇒ Aus diesem Grund müssen die Gemeinden (Wasserversorgungen) das Trinkwasser beim ALV BL chemisch und bakteriologisch untersuchen lassen.

In der Schweiz gibt es nur drei Kantone, die eine derartige Verpflichtung in den kantonalen Gesetzgebungen verankert haben (BL, FR & VS)

# Selbstkontrolluntersuchungen Trinkwasser BL

Aufgrund dieser Regelung hat sich in den letzten Jahrzehnten die Praxis entwickelt, dass das ALV aufgrund der SVGW-Richtlinie W12 «Gute Verfahrenspraxis für Trinkwasserversorgungen» und sonstigen Erfahrungen für die Wasserversorgungen jeweils im 4. Quartal einen Vorschlag für die Proben- und Analysenplanung für das ganze Folgejahr macht und organisiert.

Diese Probenplanung, die durch das ALV erstellt wird, ist nur ein Vorschlag ist. Die Gemeinden können die Probenplanung auch ergänzen, resp. anpassen.

⇒ Die Verantwortung für die Untersuchung des Trinkwassers bleibt bei den Wasserversorgungen!

# Massnahmen bei Selbstkontrollproben

## Interessenskonflikt:

- Das ALV ist für die amtliche Kontrolle und den Vollzug des Lebensmittelrechts im Kanton BL zuständig.
  - Es kann natürlich vorkommen, dass das ALV aufgrund der Regelung im Wasserversorgungsgesetz als «privater» Dienstleister Abweichungen von der Höchstwerte der TBDV feststellt.
  - Es wäre störend, wenn das ALV in solchen Fällen keine Massnahmen treffen würden.
- ⇒ Aus diesem Grund beanstandet das ALV bei Überschreitungen von Höchstwerten der Trink- und Badewasserverordnung (TBDV) die gute Verfahrenspraxis.

# Amtliche Kampagnen und Studien

Das ALV führt amtliche Kampagnen und Studien im Trinkwasser BL durch. Bei amtlichen Kampagnen und Studien erfolgt die Probenahme durch Mitarbeitende des ALVs.

Bei allfälligen Überschreitungen von Höchstwerten der Trink- und Badewasserverordnung bei amtlichen Kampagnen beanstanden wir das Trinkwasser.

Bei Studien gibt es für die untersuchten Parameter oftmals noch keine Höchstwerte.

Über amtliche Kampagnen und über Studien wird mittels Kampagnen-, resp. Studienbericht auf der Website des Kantons berichtet.

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/lebensmittelsicherheit-und-veterinarwesen>

Dr. Stefanie Weber

## Trinkwasser

### Persistente, mobile und toxische Stoffe

Anzahl untersuchte Proben: 83 (aus 77 Wasserversorgungen)  
Anzahl beanstandete Proben: 3 (4 %)  
Beanstandungsgründe: Höchstwertüberschreitung von 1,2,4-Triazol

Simon Meier

## Trinkwasser

### Ultra-kurzkettige PFAS

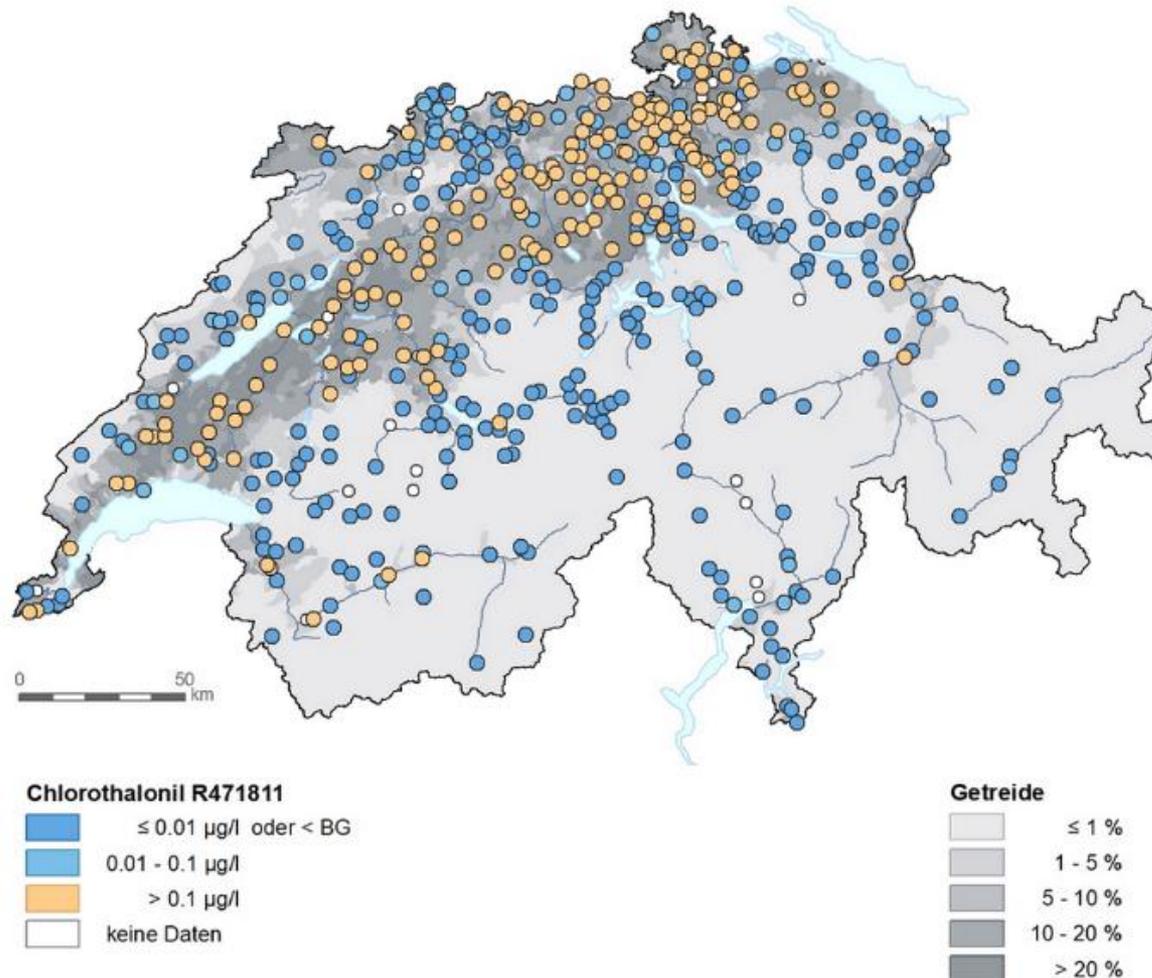
Anzahl untersuchte Proben: 82 (aus 77 Betrieben)

# Chlorothalonil-Metaboliten

- Beim Bundesverwaltungsgericht wurden 2 Beschwerden eingereicht
  - Beschwerde 1 gegen den Entzug der Zulassung von Chlorothalonil (noch kein Entscheid)
  - Beschwerde 2 gegen die öffentliche Information des BLV über die toxikologischen Eigenschaften des Wirkstoffs und die Relevanz der Abbauprodukte (20.03.2024 abgewiesen)
  
- Als Folge hat das BLV eine aktualisierte Weisung Nr. 2024/1 veröffentlicht
  - Für alle Chlorothalonil-Metaboliten soll ein Höchstwert von 0.1 µg/l angewendet werden.
  - Keine Änderung für den Vollzug gegenüber Ende 2020 ⇒ Beanstandung der Höchstwertüberschreitung (Massnahmen: TW überwachen, Information Abnehmer, Massnahmen für die längerfristige Einhaltung des Höchstwertes)
  
- Die Situation kann nach dem Urteil bei der Beschwerde 1 nochmals ändern

# Chlorothalonil-Metaboliten im Schweizer Trinkwasser

- Chlorothalonil-Metaboliten in BL / nur eine Wasserversorgung ist betroffen



# Metolachlor-Metaboliten

- Die EU hat die Zulassung von Metolachlor im Dez. 2023 nicht mehr verlängert «vermutlich krebserregend»
- Die Metaboliten werden folglich als relevant erklärt ⇒ Höchstwert: 0.1 µg/l
- Die Schweiz hat Metolachlor am 1. Juli 2024 von der Liste der zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel gestrichen
- Die Metaboliten sind ebenfalls als relevant eingestuft worden
- Im Kanton BL ist nur eine Wasserversorgung betroffen

# Benzidin

## Erneut Benzidin weit über den Grenzwerten gefunden

10.07.2024

Medienmitteilung der Gemeinde Allschwil

- Benzidin ist eine Chemikalie, die stark genotoxisch ist
- Benzidin wurde früher in vielen Synthesen (z.B. bei der Farbstoffherstellung) eingesetzt und kann aus diesem Grund in Deponien oder in belasteten Standorten in der Region gefunden werden.
- **2021 hat das ALV Trinkwasser aus allen Wasserversorgungen BL auf Benzidin untersucht und hat im Trinkwasser BL kein Benzidin gefunden!**

Simon Meier

## Trinkwasser

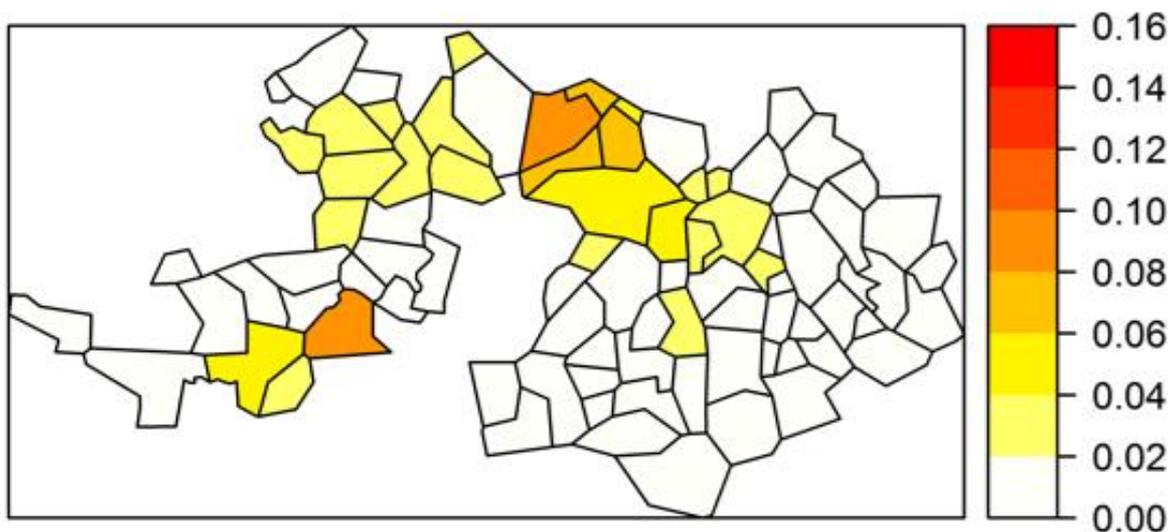
### Benzidin

Anzahl untersuchte Proben:	84	(aus 77 Wasserversorgungen)
Anzahl beanstandete Proben:	0	
Beanstandungsgründe:	-	

# Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

- Das ALV hat in den letzten Jahren umfassende Analysen zu PFAS im TW (= Mischwasser) durchgeführt. (Studien-/Kampagnenberichte auf Homepage)
- Voraussichtlich ab 2026 wird in der Schweiz ein Höchstwert von 0.1 µg/l für die Summe 20 PFAS gelten
- Im schweizweiten Vergleich findet man in BL viele PFAS in höheren Konzentrationen. Betroffen sind vor allem das untere Ergolztal und Teile des Laufentals

## Mittelwerte der Summe 20 PFAS (µg/l)

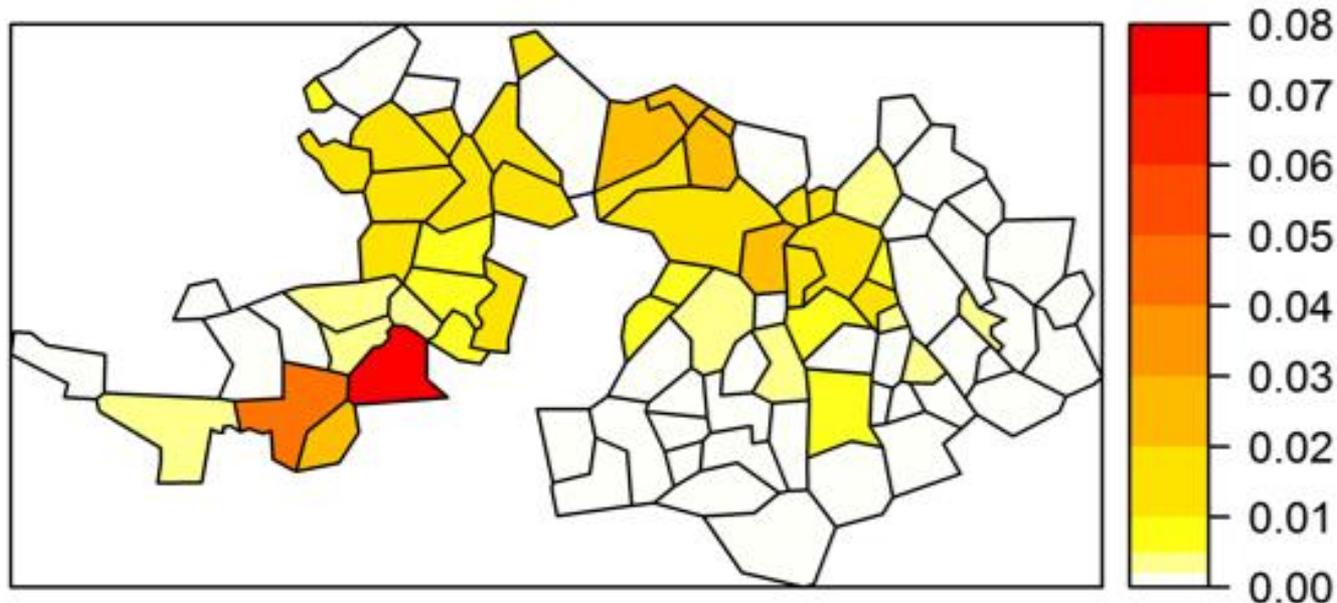


Zu Überschreitungen des Summenwertes 0.1 µg/l ist es bisher nur in Einzelmessungen gekommen.

# Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

- Aufgrund von toxikologischen Studien werden die PFAS kritischer beurteilt als früher. In einigen Ländern werden auch schon tiefere Höchstwerte im Trinkwasser eingeführt.
- Würden in der Schweiz gleich strenge Höchstwerte wie in Dänemark eingeführt, wären grosse Teile des Kantons Basel-Landschaft betroffen:

Mittelwerte der Summe 4 PFAS ( $\mu\text{g/l}$ )



# Perfluorierte Alkylsubstanzen (Ultra-kurzkettige PFAS)

- Trifluoressigsäure (TFA) ist ubiquitär vorhanden. In allen Trinkwasser vom Kanton BL haben wir TFA gefunden.
- Die Toxizität von TFA wird im Moment neu beurteilt. Voraussichtlich wird die Toxizität zukünftig deutlich kritischer beurteilt werden.
- Würden in der Schweiz gleich strenge Höchstwerte wie in Dänemark eingeführt, wären fünf Wasserversorgungen im Kanton Basel-Landschaft betroffen:

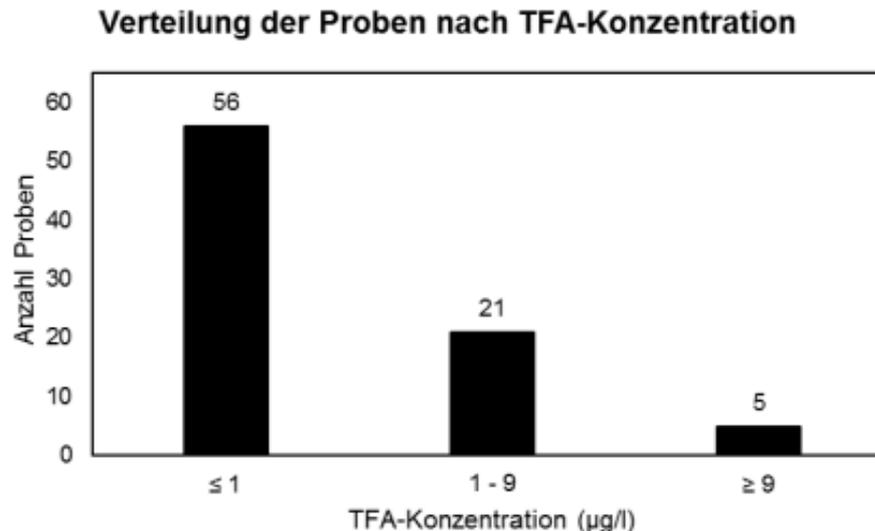


Abbildung 1: Verteilung der Proben nach TFA-Konzentration

# Preiserhöhung

1

971.11

## **Verordnung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums (Gebührenverordnung Labor)**

Vom 7. Februar 2006 (Stand 1. Februar 2006)

### **§ 1**

<sup>1</sup> Für die Erhebung von Gebühren wird der Gebührentarif und der aktuelle Kostenfaktor für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz 1999<sup>3)</sup> als verbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Den Gemeinden wird ein Rabatt von 50% der Untersuchungskosten gewährt.

<sup>3</sup> Für eine Probenerhebung werden pro Probe (bei Wasserproben pro Entnahmestelle) 15 Aufwandpunkte verrechnet.

Der Taxpunktwert wird auf Grundlage des steigenden Landesindex der Konsumentenpreise ab dem 1.1.2025 auf 2.3 CHF pro Taxpunkt erhöht werden

Dies entspricht einer **Preiserhöhung von 4.5%**

Seit über 15 Jahren wäre dies der erste Preisanstieg

# Überprüfung der Gebühren

Im Kanton ist man daran die Gebühren zu überprüfen.

Grundsätzlich gilt für Gebühren im Kanton BL:

- Gebühren sollten kostendecken sein
- Gebühren dürfen nicht zur Bereicherung führen
- Was von der Privatwirtschaft geleistet werden kann, darf nicht vom Staat geleistet werden

**971.11**

**Verordnung  
über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums**

(Gebührenverordnung Labor)

Vom 07.02.2006 (Stand 01.02.2006)

**§ 1**

<sup>1</sup> Für die Erhebung von Gebühren wird der Gebührentarif und der aktuelle Kostenfaktor für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz 1999<sup>[3]</sup> als verbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Den Gemeinden wird ein Rabatt von 50% der Untersuchungskosten gewährt.

